



## Begründung

Nachdem bereits zuvor in umliegenden Landkreisen verendete Wildvögel vorgefunden wurden, bei denen das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde, wurde auch am 06.03.2023 bei einer Probe von einer in auf dem Gebiet der Gemeinde Frankenhardt verendet vorgefundenen Wildgans ein Influenzavirus des Subtyps H5 mittels qRT-PCR durch das CVUA Stuttgart festgestellt. Im Rahmen einer im Anschluss daran veranlassten weiteren Charakterisierung durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza (FLI Insel Riems) wurde mit Befund vom 10.03.2023 das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen. Daraufhin stellte das Landratsamt Schwäbisch Hall -Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- am 10.03.2023 den Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich fest.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen.

Die hochpathogene Aviräre Influenza ist als eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel charakterisiert, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus dem Schnabel und den Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Gerade auch durch indirekten Kontakt, z.B. über Kotanhaftungen am Schuhwerk, kann das Virus verschleppt werden und zu Ausbrüchen in Beständen führen. Infektionen des Menschen mit den H5N1-Viren wurden in Deutschland bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden. Seit Anfang Dezember 2022 hat die Zahl der Ausbrüche der Geflügelpest in Europa und Deutschland erneut stark zugenommen. Am 08.02.2023 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenza Virus (HPAIV H5) in Deutschland aktualisiert. Dabei wird das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5- Viren in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit den hohen Dichten des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft. Ebenso ist weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko durch

Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügel-Haltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5.Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt daher u.a. dringend, die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen auf hohem Niveau zu halten. Weiterhin wird vom FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) sowie eine Beschränkung von Geflügel- oder Vogelausstellungen bzw. der Abgabe von Lebendgeflügel empfohlen.

Weil zwischenzeitlich in zahlreichen Landkreisen Baden-Württembergs, insbesondere auch in mehreren an den Landkreis Schwäbisch Hall angrenzenden Landkreisen, der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt wurde und nunmehr auch der erste Nachweis über eine solche Infektion im Landkreis Schwäbisch Hall geführt werden konnte, ist zum Schutz aller Geflügelbestände die Erteilung eines Aufstellungsgebotes für das gesamte Landkreisgebiet angezeigt, zumal sich flächendeckend viele Geflügel-Nutztierhaltungen im Kreisgebiet befinden.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Schwäbisch Hall hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel im gesamten Kreisgebiet aufzustellen und für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art Auflagen zu erteilen.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist das Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Tiergesundheitsbehörde zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A.

In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung, insbesondere der § 13 Geflügelpest-Verordnung, gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) des Tiergesundheitsgesetzes. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des

Auftretens von unter anderem hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 i.V. mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 der Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Grunde zu legen. Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Schwäbisch Hall ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.02.2023 bestätigt. In diesem Gutachten wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände als hoch eingestuft und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) wird empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten, aufzustallen. Aufgrund der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Schwäbisch Hall hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Schwäbisch Hall aufzustallen. Da sich im Kreisgebiet viele Nutzgeflügel-Haltungen befinden, kann eine Risikoabschätzung keinen abfallenden oder deutlich unterscheidbaren Gefahrengradienten erkennen, so dass das vollständige Landkreisgebiet von der festzulegenden Aufstallungszone zu umfassen war. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich ganz zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu kommen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden. Die Übertragung von Influenzaviren bei

Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren. Die Aufstellungsanordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für die genannten Bereiche ist erforderlich, da kein anderes, milderer, Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zudem sind wie unter den Hinweisen der Allgemeinverfügung ausgeführt wird, Ausnahmen von der Aufstellungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen dienen der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und e) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgen ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung von Influenza-Viren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung, erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der in der Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen, sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in seuchenfreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesene Geflügelpestinfektion in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Die Anordnung der Allgemeinverfügung, wonach die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen erlaubt ist, dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Die Anordnung ist daher geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die aktuelle Seuchenlage angemessen.

Die sofortige Vollziehung für die Nummern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Die in Nummer 2 der Allgemeinverfügung getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen, Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 2 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1 und 3 der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche sowie die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabe-Fiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Da bisher im Landkreis Schwäbisch Hall nur bei Wildvögeln die hochpathogene Aviäre Influenza nachgewiesen wurde und kühlere Temperaturen sowie schwächere UV-Strahlung ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen, wird die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis 11.04.2023 befristet. Im Falle weiterer Ausbrüche von Geflügelpest wird die Allgemeinverfügung entsprechend angepasst und verlängert. Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG. Danach kann die Allgemeinverfügung mit einer Befristung versehen werden.

Die Befristung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgesetzt. Durch die Befristung bis einschließlich

11.04.2023 lässt sich die epidemiologische Entwicklung der Geflügelpest beobachten und beurteilen. Bis diese Entwicklung deutlich wird und die Ausbreitung und Entwicklung beurteilt werden kann, ist es aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich, die betroffenen Betriebe vor einem Eintrag oder einer Verschleppung dieser Tierseuche zu schützen. Ein kürzerer Zeitraum für die Befristung ist nicht gleich geeignet, da die Entwicklung nicht gleich gut beurteilt und eingeschätzt werden kann. Die ggf. entstehenden Nachteile für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die für die Allgemeinheit entstehen.